W. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

Articulus XXVII.

6. I.

(Der auswärtigen Schuz-Briefe über Mediate Meiche-Glieder nicht zu beftättigen.)

Als auch in Beranlassung Deren von Wenland porgemefenen Ronigen und Rapferen etlichen auswärtigen von bee beiligen Romischen Reichs Jurisdiction eximirten Ruriten und Potentaten, uber Immediat - und Mediat-Stabte und Stande, por Alters gegebenen ober von ihnen felbit erworbenen und angenommenen, ober fonft ulurpirten Schus- und Schirm-Briefen, indem fie fich jeweilen beren auch wiber ibre eigene Landes-Obrigfeit in Civilund Juftiz-Sachen, bes beiligen Reichs Sazungen zuwider, bebienet, nicht geringe Weiterungen und Berftorungen gemeinen Land = Rriedens entifanden, baburch bann bes beiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Boheit merdlich geschwächet, Diefelbe auch mit Entziehung anfebn=

M. Capit. Leopold II. Jund Franz II. (Art. XXVII.)

Articulus XXVII.

9. I.

(Musmartige Schugbriefe.)

Als auch in Veranlaffung ber von weiland vorgewesenen romifchen Ronigen und Raifern etlichen auswärtigen von bes beiligen romifchen Reiche Jurisdittion eximirten Rurften und Dotentaten über Immediat = und Mediatstädte und Stande, vor Alters gegebenen ober von ihnen felbst erworbenen und angenommenen ober fonft ufumirten Schutz- und Schirmbriefen, inbem fie fich beren jeweil auch wiber ihre eigene Landes-Obrigfeit in Civil- und Juffigfachen bes beiligen Reichs Gazungen guwider bedienet, nicht geringe Weiterung und Berftorungen gemeinen Landfriedens entffanden, daburd bann bes beiligen Reichs Jurisdiftion, Authoritat und Sobeit merflich geschwächet, biefelbe auch mit Entziehung an-

263

febn= 1

Project der perpetuirlichen W. Capit.

sen werden, ben welchem allem Er Chursursten, Fürsten und Stände, imgleichen die frene Reichs-Ritterschaft, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Wermögen schüßen, manuteniren und handshaben, und darwider in keinerslen Weise beschweren lassen will.

Articulus XXVII.

6. 1. 216 auch in Beranlaffung beren von weiland benen vorgemefenen Romifchen Konigen und Rapfern, etlichen auswartigen von bes beiligen Romifchen Reiche Jurisdiction eximirten Fürffen und Potentaten über immediat - und mediat-Stabte und Stanbe vor Alters gegebenen ober von Ihnen felbit erworbenen und angenommenen ober fonften ulurpirten Schuz- und Schirm-Brief, indeme fie fich beren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigfeit in Civil = und Juffig- Sachen, bes beiligen Reichs-Sazungen zuwiber, bebienet, nicht geringe Beiterungen und Berftobrungen gemeinen Land - Friedens entstanden, baburch bann bes beiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Sos beit, merdlich geschwächet, biefelbe auch mit Entziehung anfebnlicher Glieber gar intervertirt worden; Als foll und will Er jur Abwendung obverffandener gefähr=

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

febnlicher Glieber gar intervertiret worden; Als follen und wolten Wir zu Abwendung obver-Stanbener gefährlicher und ber gemeinen Tranquillitat bes beiligen Romifchen Reichs fchablicher Beralieberung und Migverffand bergleichen Protection und Schirm. briefe über mittelbare Stabte und Landichaften, benen Gewalten, und Potentaten, fo bes beiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelbet, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch folde zu fuchen und anzunehmen, gestatten, noch auch bie, fo von vorigen Romifchen Rapferen, in etwa anderwarten ber Gachen und Zeiten Buffanb und Confideration, ertheilet, und von Mediat-Standen aufgenommen worben, burch Referipta, oder auf andere Weise confirmiren.

6. IL.

(Sondern abguthun, oder wenigftens einzuschranten.)

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wesge, obermeldte von vorigen Kapsseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kapserlichen und Königlie

N. Capit. Leopold II. und Franz II. (Art. XXVII.)

febnlicher Glieber gar intervertiret worden, als follen und wollen Wir ju Uhmenbung obverfanbener gefährlicher und ber gemeinen Tranquillitat bes beiligen romischen Reiche schablicher Berglieberung und Misverstand ber alcichen Proteftions, und Schirme briefe über mittelbare Stabte und Lanbichaften ben Gewalten und Potentaten, fo bes beiligen Reichs Zwang und Jurisdiftion, wie gemelbet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch folche zu fuchen und anzunehmen gestatten, noch auch bie, fo von vorigen romischen Raisern in etwa andermarten ber Gachen und Beiten Buftanbe und Konfiberation ertheilet, und von Mediat-Standen aufgenommen worden, burch Referipte ober auf andere Weise Confirmiren;

5. 2

(Bu entfraften oder gu befchranten.)

Sondern vielmehr darob und baran seyn, damit vermittels Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermelte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

gefährlicher und gemeiner Tranquillitat bes beiligen romifchen Reichs Schablicher Berglieberung und Difverftanbe, bergleichen Protection und Schirmbrief über mittelbare Stad = und lanbfchaf. ten, benen Gewalten und Dotentaten, fo bes beiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie acmelbt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch folche ju fuchen und anzunehmen gestatten, noch auch bie, so von vorigen Romifden Rapfern in etwa anberwarten ber Sachen und Beiten Buffand und Confideration ertheilet, und von mediat-Stanben aufgenommen worben. burch Rescripta, ober auf anbere Beise, confirmiren,

s. 2. søndern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, oberwehnte von vorigen Kapsern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigst in die Schranken ihrer ersten Kapserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

s. 3. also manniglich forthin in seinem und des heiligen Romischen Reichs alleinigen Schuz

23. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

niglichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret.

g. III.

(Ranferlicher allgemeiner und alleinis ger Schus.)

Alfo manniglich forthin nach angetrettener Unferer Rapferlichen Regierung, in Unferm und bes heiligen Romifden Reichs alleinigen Schuz und Berthei-Digung gelaffen, und Churfurften, Rurften und Stanben bes beiligen Romischen Reiche (Die unmittelbare Reichs-Ritterfchaft mit begriffen) und allerfeits angeborige Unterthanen ohne Imploration in - und auswärtigen Unhange und Affistenz, ben gleichem Schuz und Administration ber Justiz, in Religion- und Profan-Sachen, benen Reichs-Saze und Cammergerichts Ordnungen, Munfter- und Denabruckischen Friedens-Schluß, und barauf gegründeten Executions-Edict. arctiori modo exequendi, uno Murnbergischen Executions - Recels wie auch nachstvorigen Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

N. Capit. Leopold II. und Franz II. (Art. XXVII.)

lichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausbehnung reduziret.

S. 3.

(Kaiferlichet allgemeiner alleiniger Schuz.)

Alfo manniglich forthin in Unferm und bes beiligen romischen Reichs alleinigen Schuz und Bertheibigung gelaffen, und Rurfürften, Rurften und Stanbe bes beiligen romischen Reichs (Die unmittelbare Reichsritterichaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in - und auswärtigen Unbange und Uffiffenz, bei gleichem Schuz und Abministration der Justig, in Religions = und Profansachen, den Reichesagund Rammergerichtsordnungen, munffer- und osnabructifchen Friedensichluffe, und barauf gegrundeten Erefutionsedift, arctiori modo exequendi, unb nurnbergifchen Exefutionsrezeffe, wie auch nachstvorigem Reichsabschiebe gemäß erhalten.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

und Berthabigung gelaffen, und Chuefürften, Rurften und Stanben bes beiligen Reichs Ritterschaft, und allerfeits angeboris gen Unterthanen ohne Imploration, in- und auswärtigen Unhangs und Affistenz, ben gleichem Schuz und Administration. ber Justiz in Religion - und Profan-Sachen, benen Reichs-Sagund Cammer-Gerichts-Dronung, Munfter - und Ofnabruckischen Friedens-Schluffes, und darauf gegrundeten Executions - Edick, arctiori modo exequendi, unb Murnbergischen Executions - Recels, wie auch nachstvorigen Reiche-Abschied gemäß erhalten,

f. 4. Die bierwider eine Beitbero verübte Migbraudje, da jum öftern die Rechtfertigungen von ibren orbentlichen Richtern bes Reichs ab = und nach Bolland, Braband, und andere auslandis fche Potentaten gezogen worben, und zwar insonderheit die unter benfelben aus ber angemaßten Brabanbifchen gulbenen Bull, ju unterschiedlicher Churfurften. Burften und Stanben mercflis chen Nachtheil herrührende Evocations-Processe ganglich aufgehebt, wie auch bas Anno 1594 ben bamaligen Reichstag veralis chenen Gutachten vollzogen, und benen burch gebachte Brabanbiiche Bull gravirten Stanben,

M. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

g. IV.

(Berbottne Evocationes auffer Meiche.)

Die hierwider eine Zeithero perubte Migbrauche, ba gum oftern bie Rechtfertigungen von ibren orbentlichen Richteren bes Reichs ab und an andere auslandifche Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber bie aus ber angemaßten Brabanbifden gulbenen Bulle zu unterschiedlicher Churfurften, Rurften und Stanben merdlichem Nachtheile herrubrente Evocations-Processe ganglich aufgehoben, wie auch das Ao. 1594 ben bamafigem Reichs-Lage veralichene Gutachten vollzogen, und benen burch gebachte Brabandifche Bulle gravirten Stanben, auf erforberten Rothfall, burch bas lus Retorsionis fraftige Bulfe geleiftet werbe.

N. Capit. Leopold II. und Franz II. (Art. XXVII.)

9. 4.

(Worlabung außer Reich.)

Die bierwiber eine Beither verubten Digbrauche, ba gum oftern bie Rechtfertigungen von ibren orbentlichen Richtern bes Reichs ab = und an andere auslandifche Potentaten gezogen worben, abgestellet, infonderheit aber bie aus ber angemaßten Brabantifchen golbenen Bulle, ju unterichiedlichern Rurfürsten, Fürffen und Stande merklichem Dadytheile berrubrenden Evofationsprozesse ganglich aufgehoben, wie auch bas Anno 1594 bei bamaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und ben burch gedachte Brabantifche Bulle gravirten Stanben auf erforderten Rothfall, burch bas Jus Retorsionis fraftige Bilfe geleiffet werbe.

Project der perpetuirlichen 2B. Capit.

auf erforderten Nothfall burch das Jus Retorsionis fraftige Hulsfe geleistet werde: Sodann die Zehen vereinigte Neichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Praefecturae Provincialis versmög obbesagten Friedens-Schlusses, dem heiligen Römischen Neich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.

dent the up a demail

to the state of th